

Sonderpädagogischer Dienst - Hören

Informationen zur Beantragung von Höranlagen

Höranlagen können beantragt werden

- bei der Krankenkasse
- bei der Eingliederungshilfe
- beim Schulträger

Den Antrag stellen die Eltern

- Die Eltern holen eine ärztliche Verordnung vom HNO-Arzt ein.
- Wir unterstützen mit einer **Stellungnahme** (Vorlage mit aktuellem Briefkopf) - diese wird von unserer Schulleitung abgezeichnet und über den Postweg an die Eltern gesendet;
- **Anlagen zur Stellungnahme:**
 - Sitzplan zum Klassenraum - Visualisierung der Anzahl der Sitzplätze und der Entfernungen zu den Mitschülern
 - Übersicht über Bestandteile der Höranlage
 - Handout: Optimale Hörtechnik in Klassenräumen
- Die Akustiker unterstützen durch ein aktuelles Audiogramm, Messung des Sprachverstehens, geben Kostenvoranschlag für Höranlage ab;
- Wir empfehlen evt. eine Überprüfung in unserer Pädagogischen Audiologie

Wichtig !!!

- Die Krankenkasse muss innerhalb von 4 Wochen die Finanzierung ablehnen, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt.

Rechtsmittelfähige Bescheide einfordern

- Auf eine Antragstellung bei Sozialleistungsträgern, aber auch bei Verwaltungsbehörden, erfolgen oft Schreiben der Behörden, welche dem Antragstellern nahe legen wollen, er habe den begehrten Anspruch gar nicht. Was ist zu tun?
- Bei einer Unsicherheit des juristisch evtl. unerfahrenen Antragstellers sollte bei der Behörde schriftlich unter Fristsetzung ein **rechtsmittelfähiger Bescheid** über den gestellten Antrag eingefordert werden.
- Ergeht dann ein ablehnender Bescheid kann dieser innerhalb eines Monats ab Zugang mit dem Widerspruch angefochten werden. Innerhalb dieser Frist muss der Widerspruch die Behörde schon erreicht haben.
- Oft enthält der Bescheid auch eine Begründung der Ablehnung auf die im Widerspruch eingegangen werden sollte. Auch Unterlagen können noch nachgereicht werden.
- Ergeht ein (ablehnender) Widerspruchsbescheid, enthält dieser eine Rechtsmittelbelehrung. Entweder ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet oder zu den Verwaltungsgerichten. Vor dem Sozialgericht werden keine Gerichtskosten erhoben.
- Die Klagefrist beträgt einen Monat ab Zugang des Widerspruchsbescheides. Die Klage kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben werden.
- Eine anwaltliche Vertretung ist zwar nicht vorgeschrieben, ist aber in den meisten Fällen geboten und hilfreich.

Rechtsanwalt Frank Weiland